

Vorbemerkung:

Es gilt die Baunutzungsverordnung 1968 (Bundesgesetzblatt I, Seite 1237, ber. I 1969, Seite 11).

Die durch Zeichnung, Farbe und Schrift getroffenen Festsetzungen werden im Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes gemäß § 9 Abs. 1 BBauG und § 111 Abs. 1 LBO wie folgt ergänzt:

Aufhebung bestehender Bauleitplanungen:

Im Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes treten alle etwaig bestehenden Bauleitplanungen mit Inkrafttreten des Bebauungsplanes außer Kraft; insbesondere für die Teilgebiete der durch Min.Erlaß vom 13.Juni 1940, Nr. V 1263, genehmigten Ortsbauplanänderung und Erweiterung für das Gebiet "Weiden-Sauerwasen" und des durch Erlaß des Regierungspräsidiums Südwürttemberg-Hohenzollern am 14.3.1967, Nr. I 32/3005.2 - Nr. 1044/67 genehmigten Bebauungsplanes für das Gebiet "Rieten-Mitte (östl. Teil)".

Der Bebauungsplan entspricht den Anforderungen des § 1 der Planzeichungsverordnung vom 19.1.1965.

Für die städtebauliche Planung:
Städt. Hochbauamt/Stadtplanung

Staatliches Vermessungsamt
Rottweil, Nebenstelle
Schwenningen

Schwenningen a.N., den 12.3.1970

Schwenningen a.N., den 9. Apr. 1970

gez. Herzer

DIENSTSIEGEL

gez. Faul

Stadtoberbaurat

Ob.Reg.Verm.Rat